

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Studenten Helmut K [REDACTED] aus G [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1932 in D [REDACTED],

wegen Vergehens nach §§ 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 18. Juli 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

Bundesrichter Dr. Mannzen

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das
Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 22. April
1955 wird verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte, der seit 1953 der KPD angehört, hat sich am 11. Mai 1952 an der sog. Jugendkarawane nach Essen beteiligt und am 14. Mai 1952 über die Vorfälle, die sich hierbei vor der "Gruga" ereignet hatten, einen Artikel in der kommunistischen "Neuen Volkszeitung" veröffentlicht. Weiter hat er am 6. Juni 1953 an der Gründungsversammlung für das Landeskomitee zur Vorbereitung der sog. IV. Weltfestspiele der Jugend teilgenommen und später einer Tagung des Präsidiums dieses Komitees beigewohnt. Schliesslich hat er zur Vorbereitung des II. Deutschlandtreffens an Pfingsten 1954 in Ostberlin auf Veranlassung der KPD-Leitung zwei Flugblätter verfasst und eines davon selbst verteilt. An den genannten Veranstaltungen war die FDJ führend beteiligt.

Die Anklage legte dem Angeklagten zur Last, die FDJ als Hintermann gefördert, unterstützt und ihren Mitgliedern zur Geheimbündelei Hilfe geleistet zu haben (Vergehen nach §§ 90a, 128, 49, 129 StGB). Das Landgericht hat ihn freigesprochen. Die auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützte, vom Oberbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft muss erfolglos bleiben.

Der Angeklagte ist freigesprochen worden, weil das Landgericht die innere Tatseite nicht für erwiesen erachtet hat. Der Angriff der Revision richtet sich im Grunde nur gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung. Anders als in dem Urteil derselben Strafkammer vom 15. April 1955 gegen Lange (Urteil des BGH vom 25.1.1956 -6 St R 78/55-) trifft es hier nicht zu, dass allgemeinkundige Tatsachen und Erfahrungssätze nicht erörtert worden seien, obwohl die Umstände dazu drängten. Die Urteilsgründe lassen erkennen, dass sich das Landgericht bewusst war, welche Bedeutung für die Beweiswürdigung der kommunistischen Überzeugung des Angeklagten und seiner Zugehörigkeit zur KPD zukommt. Es hat es deshalb für "nicht sehr wahrscheinlich" gehalten, dass er über die wirklichen Ziele der

- 3 -

FDJ nicht unterrichtet war, trotzdem aber die Einlassung des Angeklagten nicht als widerlegt angesehen. In Zusammenhang damit hat es die Persönlichkeit des Angeklagten eingehend gewürdigt; er sei noch völlig unreif, in Abstraktionen und ideologischen Träumereien befangen und habe keinen rechten Blick für die Wirklichkeit. Bei einem "so einseitigen Theoretiker" sei es nicht unmöglich, dass er die kommunistischen Propagandaphrasen über die FDJ wirklich geglaubt habe, ohne die Hintergründe zu durchschauen. An der Feststellung, dass der Angeklagte davon unterrichtet war, das II. Deutschlandtreffen solle der Stärkung der FDJ in der Bundesrepublik dienen, hat sich die Strafkammer hauptsächlich deshalb gehindert gesehen, weil der Angeklagte seinen Namen und seine Anschrift auf die von ihm herausgegebenen Flugblätter gesetzt hat. Es sei angesichts der großen Schwierigkeiten, die ihm als Student im Verhältnis zur Universität daraus erwachsen konnten, schwer vorstellbar, dass er dies trotz Kenntnis des Zusammenhangs zwischen dem II. Deutschlandtreffen und der FDJ getan habe. Alle diese Erwägungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstande. Wenn auch in der Regel davon auszugehen sein wird, dass nicht nur Funktionäre, sondern auch Mitglieder der KPD über das Wesen und die Bestrebungen der FDJ und die wahre Bedeutung des II. Deutschlandtreffens unterrichtet waren, so lässt sich doch kein Erfahrungssatz des Inhalts aufstellen, dass dies schlechterdings immer der Fall gewesen sein müsste. Vielmehr sind jeweils die Umstände des Einzelfalles massgebend. Diese hat das Landgericht ohne erkennbaren Rechtsfehler gewürdigt.

Die Behauptungen der Revision über den Inhalt des bei dem Angeklagten vorgefundenen Flugblattes "Was ist in Berlin los?" können im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das Urteil erwähnt dieses Flugblatt zwar, sagt aber nichts über einen angeblich vorhandenen Hinweis auf die FDJ. Ob darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs 2 StPO) erblickt werden könnte, ist nicht zu prüfen, weil eine dahingehende Rüge nicht erhoben ist. Überdies ist nach den Ausführungen zur



inneren Tatseite auszuschliessen, dass das Urteil auf einem solchen Verfahrensmangel beruhen könnte.

Dr. Geier

Willms

Weber

Dr. Mannzen

Wirtzfeld